

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 13. August 2015

Jahrgang 2015, Nr. 18

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		200	Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen	213	
192	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	209	201	Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V10 "Gewerbegebiet Eldagser Postweg" der Stadt Petershagen	214
193	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	209	202	Widmung der Erschließungsanlage "Kuhlenstraße" in der Ortschaft Lahde der Stadt Petershagen	216
194	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	209	203	Widmung eines Teilabschnitts der Erschließungsanlage "Im Forsten" in der Ortschaft Lahde der Stadt Petershagen	216
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		204	Wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme der Stadtwerke Porta Westfalica d.d. Stadt Porta Westfalica	216	
195	Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen „Breitensiek“	210	205	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Im Dickert“ sowie 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ der Stadt Porta Westfalica	217
196	Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2015 der Stadt Lübbecke	210	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
197	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 der Stadt Lübbecke	211	206	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	219
198	Wahlbekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2015 der Stadt Lübbecke	212	207	Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	219
199	Hinweis auf die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 der Gemeinde Hüllhorst	213			

192

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

193

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

194

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 19	Redaktionsschluss	13.08.2015	Ausgabe	20.08.2015
Nr. 20	Redaktionsschluss	27.08.2015	Ausgabe	03.09.2015
Nr. 21	Redaktionsschluss	16.09.2015	Ausgabe	18.09.2015
Nr. 22	Redaktionsschluss	08.10.2015	Ausgabe	15.10.2015

Bekanntmachung

- a) **Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen „Breitensiek“**
 b) **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.05.2014 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen „Breitensiek“, „Wilhelm-Busch-Straße“, der A30n sowie einem Fließgewässer (sog. „Grundgraben“, Flurstück 455/293) im Stadtteil Eidinghausen. Ziel der 42. Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche“ sowie eine Fläche für „Abgrünung, Schutzpflanzung“. Durch die Darstellung der „Wohnbaufläche“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Nachverdichtung und Ortsrandabrundung im Bereich der Straße „Breitensiek“ geschaffen werden.

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in der Anlage 1 zur Kenntnis genommen und unter Pkt. 7. Hinweise der Begründung ergänzt.

Dem überarbeiteten Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Mai 2015, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen.“

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom

17.08.2015 bis einschließlich 18.09.2015

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 11.06.2015 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 29.07.2015

Az.: 2.61.1 Ko

Stadt Bad Oeynhausen
 - Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
 Mueller-Zahlmann
 (Bürgermeister)

Bekanntmachung

**Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des
 Bürgermeisters in der Stadt Lübbecke am 13.09.2015**

Nach §§ 19, 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 (4), 75b (7) der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29.07.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Lübbecke zugelassen hat:

Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Adresse	Partei
1	Haberbosch, Frank	Dezernent	1958 Bielefeld	Uhlandstraße 17 32312 Lübbecke	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Raddy, Dirk	Angestellter im öffentlichen Dienst	1968 Bielefeld	Schwalbenweg 28 32609 Hüllhorst	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lübbecke, den 30.07.2015

Stadt Lübbecke
Der Wahlleiter
gez. Kelle
(Roland Kelle)

197

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen** **zur Bürgermeisterwahl am 13. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Lübbecke

wird in der Zeit **vom 24. August 2015 bis 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gebäude der
Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstr. 2 – 4, Zimmer 109,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens

am 28. August 2015, 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstr. 2 – 4, Zimmer 109,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2015) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2015, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich

1. einen Stimmzettel,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübbecke, den 30.07.2015

Stadt Lübbecke
Der Wahlleiter
gez. Kelle
(Roland Kelle)

Zu § 33 KWahlO

198

Wahlbekanntmachung
Am 13. September 2015
findet die Wahl des Bürgermeisters
der Stadt Lübbecke statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in 16 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2015 bis zum 22. August 2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstr. 2 – 4, zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Ausweis sind zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Stadt Lübbecke)
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Lübbecke die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübbecke, den 30.07.2015

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. F. Haberbosch
Frank Haberbosch)

199

Bekanntmachung
Hinweis auf die Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
zur Bürgermeisterwahl am 13.09.2015

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 wird im vollen Wortlaut vom 14.08.2015 bis 24.08.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 13.08.2015

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

200

Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über den Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung
der 29. Änderung des Flächennutzungsplans

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan durch eine 29. Änderung zu ändern.

Ziel der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung einer Fläche in der Ortschaft Eldagsen von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „GE“ (Gewerbegebiet), um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs zu schaffen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 den Vorentwurf der 29. Flächennutzungsplanänderung als Entwurf und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung einschließlich Zeichenerläuterung und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

24. August 2015 bis einschließlich 25. September 2015

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Darüber hinaus liegen folgende umweltrelevanten Informationen zu dieser Bauleitplanung vor:

- Umweltbericht, der Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere/Pflanzen/Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Natur- und Schutzgüter enthält.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 29. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend in das Internet unter www.petershagen.de eingestellt. Über den Pfad „Bauen & Wohnen / Aktuell“ können die Unterlagen eingesehen werden.

Petershagen, den 20.07.2015

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

The map is a detailed cadastral or topographical drawing of a rural landscape. It features several large, irregularly shaped land parcels. In the upper right, a large area is labeled 'Schaafheide'. Below this, a central area is labeled 'Östliche'. To the right of the center, another area is labeled 'Heide'. A prominent building complex, possibly a farm or estate, is labeled 'GE' and is shaded with a cross-hatch pattern. Other labels include 'Auf den zwölf Steinen' in the lower left, 'Spielplatz' (playground) near a cluster of small buildings, and 'Bühlengasse' (a street or path) running through the lower part of the map. Numerical annotations like '50.4' and '50.1' are scattered across the map, likely indicating measurements or parcel numbers. A compass rose is located in the bottom right corner, and various lines and symbols represent roads, boundaries, and other geographical features.

Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
die öffentliche Auslegung des vorha
„Gewerbegebiet Eldagser Postweg“

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

- 214 -

II.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 den Vorentwurf des Bebauungsplanes als Entwurf und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Zeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung liegen in der Zeit vom

24. August 2015 bis einschließlich 25. September 2015

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Darüber hinaus liegen folgende umweltbezogene Informationen zu dieser Bauleitplanung vor:

- Umweltbericht, der die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen/Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Natur- und Schutzgüter beschreibt,
- Artenschutzprüfung, die eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen auf die geschützten Arten und ihre Lebensräume enthält,
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke zur Eingrünung und Kompensationsmaßnahme,
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke zur Eingrünung.

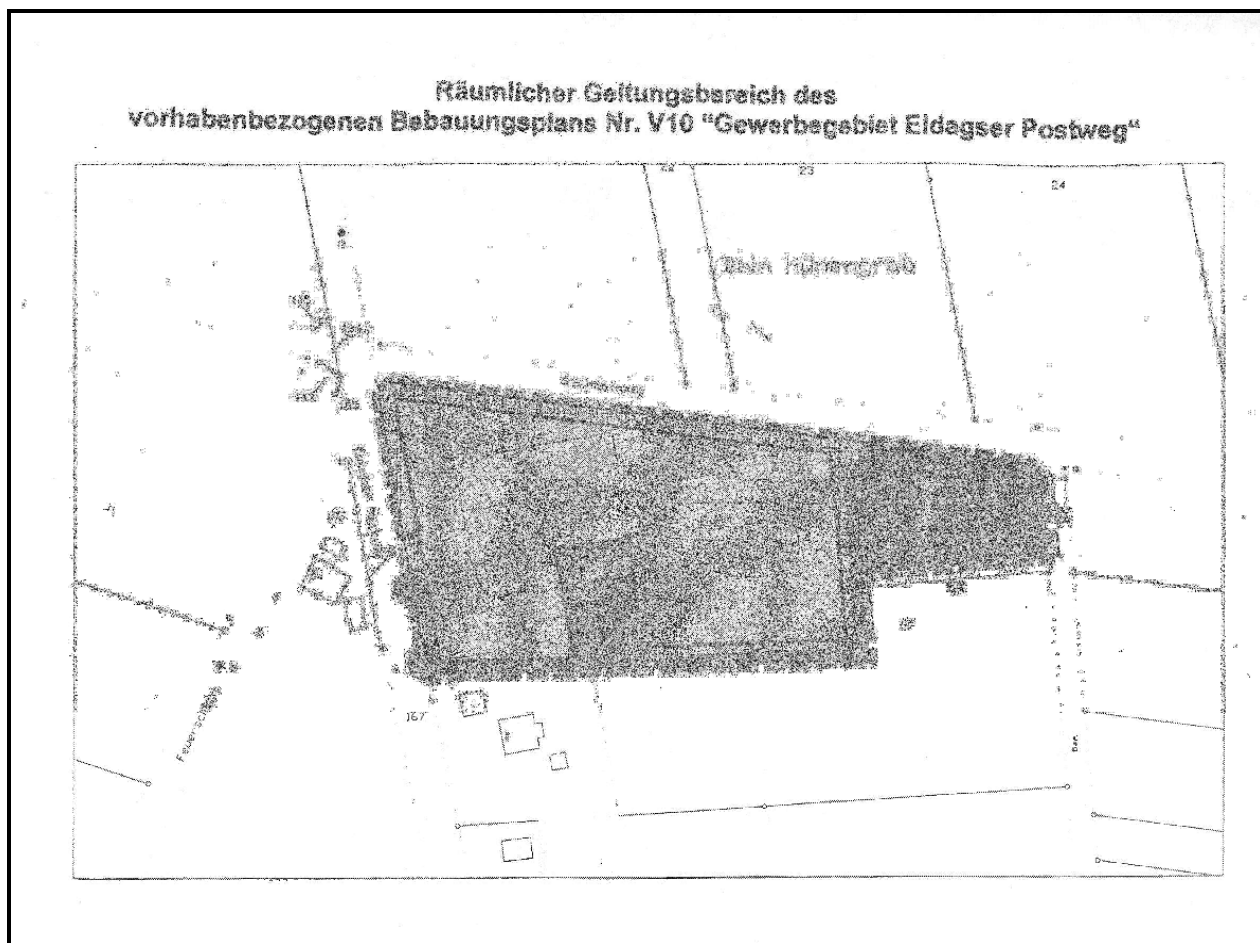
Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V10 ergänzend in das Internet unter www.petershagen.de eingestellt. Über den Pfad „Bauen & Wohnen / Aktuell“ können die Unterlagen eingesehen werden.

Petershagen, den 20.07.2015

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die Widmung der Erschließungsanlage „Kuhlenstraße“ in der Ortschaft Lahde

Die nachfolgend aufgeführte Erschließungsanlage in der Stadt Petershagen wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Anliegerstraße) gewidmet:

„Kuhlenstraße“, Gemarkung Lahde, Flur 6, Flurstücke 440, 441 und 442.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Petershagen, den 20.07.2015

Stadt Petershagen
 Der Bürgermeister
 Blume

Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die Widmung eines Teilabschnitts der Erschließungsanlage „Im Forsten“ in der Ortschaft Lahde

Die nachfolgend aufgeführte Erschließungsanlage in der Stadt Petershagen wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Anliegerstraße) gewidmet:

„Im Forsten“, Teilabschnitt zwischen der Südstraße und der Feldstraße, Gemarkung Lahde, Flur 6, Flurstück 443, Flurstück 372 (Teilfläche) und 531 (Teilfläche).

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Petershagen, den 20.07.2015

Stadt Petershagen
 Der Bürgermeister
 Blume

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Porta Westfalica, Fähranger 18, 32457 Porta Westfalica haben gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Ziff. 5 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - i.V.m. § 148 Landeswassergesetz – LWG – beim zuständigen Kreis Minden-Lübbecke die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme beantragt.

Es handelt sich um die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus 4 Bohrbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Hausberge, Flur 16, Flurstück 306 (Brunnen 1) und Gemarkung Hausberge, Flur 10, Flurstück 358 (Brunnen 2-4) an der Straße „Kirchsiek“ in 32457 Porta Westfalica.

Die weiteren Einzelheiten sind aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica – Stadtplanung - Kempstraße 1 (2. Obergeschoss Zimmer 2.08) während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden.

Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 24.08.2015 und endet mit Ablauf des 25.09.2015.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica oder beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, zu erheben.

Aus den Einwendungen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet und die katasteramtlichen Bezeichnungen der Grundstücke des Einwenders (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Über die eingegangenen Einwendungen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Der Termin für die mündliche Erörterung der Einwendungen wird gem. § 73 Abs. 6 VwVfG nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert und rechtzeitig eine Woche vor seiner Durchführung ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht. Einwender werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen können sie durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Entscheidung über die Einwendungen wird im Bewilligungsbescheid getroffen, der nach § 74 Abs. 4 VwVfG den Betroffenen grundsätzlich zugestellt wird. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen kann diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, ist beabsichtigt, gem. § 73 Abs. 6 Satz i.V.m. § 67 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz über den Antrag ohne vorherigen Erörterungstermin zu entscheiden.

Porta Westfalica, den 31.07.2015
Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
gez. Bernd Hedtmann

Minden, den 31.07.2015
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrage:
gez. Vogel

205

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

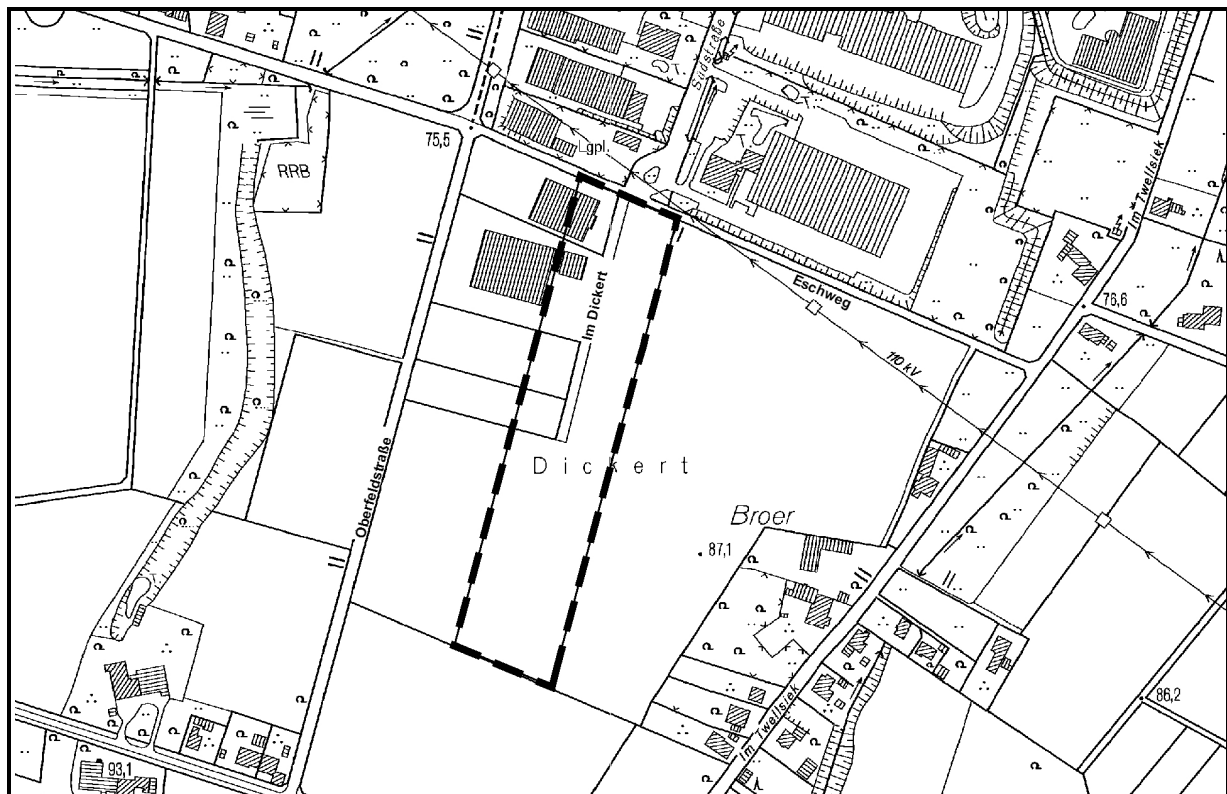
Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen

Bekanntmachung vom 03.08.2015 der Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 15.06.2015 die nachstehenden Bebauungsplanänderungen als Satzungen beschlossen.

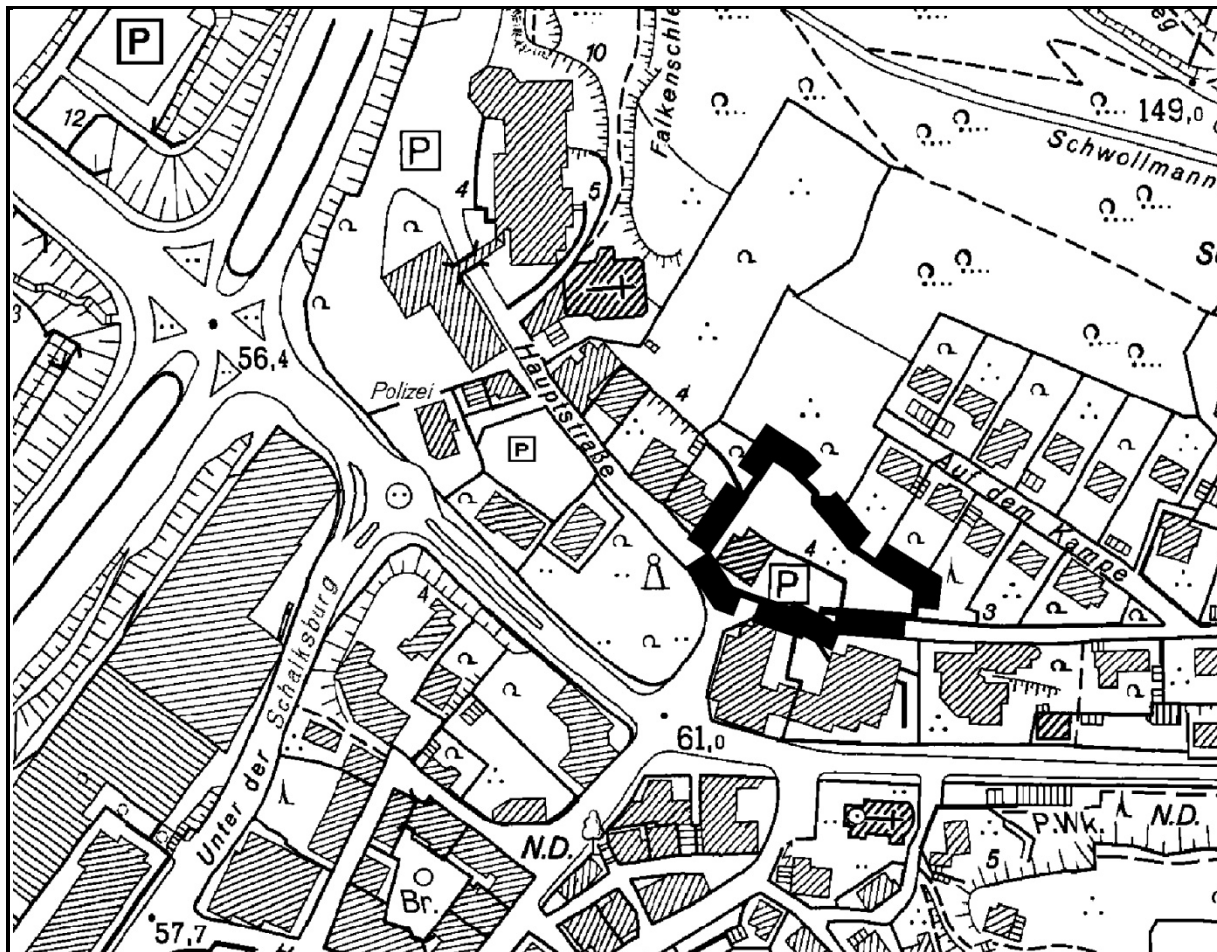
1. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Im Dickert“

Ziel ist die Reduzierung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen in einem nutzungseingeschränktem Gewerbegebiet in der Gemarkung Holtrup, Flur 6.



2. 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“

Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.



Die o.g. Bauleitpläne einschließlich der jeweiligen Begründungen (zu 1. und 2.) und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (zu 2.) liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica zu den genannten Bebauungsplänen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 03.08.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

206

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 20.07.2015 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 350 142 782
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 30.07.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Droste Böttcher

207

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 345 072 391 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 07.05.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 30.07.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Droste Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 357 154 947 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 07.05.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 30.07.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Droste Böttcher

